

Anlage B
zur Promotionsordnung der Universität Freiburg
für die Philologische und die Philosophische Fakultät

Fachspezifische Bestimmungen der Fächer der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung für Kandidaten und Kandidatinnen mit Magisterprüfung im Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft:

Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren.

(2) Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 der Promotionsordnung für Kandidaten und Kandidatinnen ohne Magisterprüfung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft:

Hauptfach:

1. Zwischenprüfung
2. Scheine über erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren, wobei keiner dieser Scheine identisch sein darf mit dem für die Zwischenprüfung geforderten Leistungsnachweis, sowie Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren; einer dieser fünf Scheine muss in historischer Grammatik einer altindogermanischen Sprache erworben worden sein.

Alte Geschichte

(1) Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung:

1. Hauptfach:

Für Kandidaten und Kandidatinnen mit Staatsexamen im Hauptfach Geschichte:

Nachweis derjenigen der in der Magisterprüfungsordnung genannten Leistungen, die im Staatsexamensstudiengang noch nicht erbracht wurden.

2. Nebenfach:

Für Kandidaten und Kandidatinnen mit Staatsexamen im Haupt- oder Beifach Geschichte:

Nachweis derjenigen der in der Magisterprüfungsordnung genannten Leistungen, die im Staatsexamensstudiengang noch nicht erbracht wurden.

(2) Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

Hauptfach:

Nachweis von Griechischkenntnissen, sofern für die Zwischenprüfung zwei moderne Fremdsprachen nachgewiesen wurden bzw. Nachweis einer weiteren modernen Fremdsprache, sofern für die Zwischenprüfung Griechischkenntnisse und eine moderne Fremdsprache nachgewiesen wurden. Der Nachweis von Griechischkenntnissen erfolgt durch das Reifezeugnis, das Graecum oder durch eine seminarinterne Prüfung; der Nachweis einer modernen Fremdsprache erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch als äquivalent anerkannte Nachweise.

Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte

Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar.

Europäische Ethnologie

Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

Hauptfach:

Nachweis der Teilnahme an mindestens zwei Kolloquien.

Gender Studies/Geschlechterforschung

(nur als Nebenfach)

Rigorosum:

Sofern die Prüferinnen und Prüfer einverstanden sind, wird die mündliche Prüfung auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Kollegialprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die unterschiedliche Fächer vertreten müssen.

Islamwissenschaft

(Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache)

Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

1. Hauptfach:

Entweder drei weitere Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Haupt- oder Doktorandenseminaren oder ein solcher Schein und der „Große Sprachschein“ in der zweiten Sprache, d.h. schriftliche Übersetzung eines jeweils mittelschweren bis schweren klassischen und modernen Textes.

2. Nebenfach:

Entweder zwei weitere Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren oder der „Große Sprachschein“ in einer der beiden Sprachen, d.h. schriftliche Übersetzung eines jeweils mittelschweren bis schweren klassischen und modernen Textes.

Islamwissenschaft: Arabisch

Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

1. Hauptfach:

Drei weitere Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Haupt- oder Doktorandenseminaren.

2. Nebenfach:

Zwei weitere Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren oder der „Große Sprachschein“ in Arabisch, d.h. schriftliche Übersetzung eines jeweils mittelschweren bis schweren klassischen und modernen Textes.

Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch

Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

1. Hauptfach:

Entweder drei weitere Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Haupt- oder Doktorandenseminaren oder ein solcher Schein und der „Große Sprachschein“ in der zweiten Sprache, d.h. schriftliche Übersetzung eines jeweils mittelschweren bis schweren klassischen und modernen Textes.

2. Nebenfach:

Entweder zwei weitere Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren oder der „Große Sprachschein“, d.h. schriftliche Übersetzung eines jeweils mittelschweren bis schweren klassischen und modernen Textes, in einer der beiden Sprachen.

Nordgermanische Philologie

Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

1. Hauptfach:

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene II in einer skandinavischen Erstsprache sowie an je einem Einführungskurs in eine skandinavische Zweit- und in eine skandinavische Drittsprache.

2. Nebenfach:

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene II in einer skandinavischen Erstsprache sowie an einem Einführungskurs in eine skandinavische Zweitsprache.

Phonetik

(1) Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung für Kandidatinnen und Kandidaten mit Magisterprüfung im Nebenfach Phonetik:

Hauptfach:

Ein weiteres Proseminar und ein weiteres Hauptseminar.

(2) Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 der Promotionsordnung für Kandidatinnen und Kandidaten ohne Magisterprüfung im Fach Phonetik:

Hauptfach:

1. Zwischenprüfung

2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren im Grund- oder Hauptstudium, wobei keiner dieser Leistungsnachweise mit den für die Zwischenprüfung geforderten Nachweisen identisch sein darf.

3. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren.

Provinzialrömische Archäologie

Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

1. Hauptfach:

Zwei weitere mit mindestens der Note „gut“ bewertete Hauptseminarscheine.

2. Nebenfach:

Ein weiterer Hauptseminarschein.

Romanische Philologie

(1) Als „weitere romanische Sprache“ im Hauptfach sind die in Anlage A genannten Sprachen sowie, nach Rücksprache mit den Fachvertretern und -vertreterinnen, weitere, in Anlage A nicht genannte romanische Sprachen, insbesondere Katalanisch, wählbar.

(2) Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

Promotionsfach:

Großes Latinum

(3) Mündliche Prüfung:

Die Hauptfachprüfung wird als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen.

Slavische Philologie

Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Promotionsordnung:

Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem weiteren Seminar.